



HVBG

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0058 - 0063, DOK 374.27/017-BSG

**Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 1 RVO für einen
PKW-Fahrer mit BAK von 0,83 Promille - BSG-Urteil vom 27.06.1984
- 9b RU 86/83**

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Weg nach Hause (dabei Autounfall) für einen PKW-Fahrer mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,83 Promille;
hier: BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 86/83 - (Zurückverweisung an das LSG)

Sachverhalt:

Der Kläger (zum Zeitpunkt des Unfalles 18 Jahre alt), der erst seit etwa neun Monaten die PKW-Fahrerlaubnis hatte, kam auf der Heimfahrt von seiner Arbeitsstelle von der Fahrbahn ab, prallte gegen einen Telefonmast und zog sich dabei schwere Verletzungen zu. Nach dem Unfall (1 1/2 Stunden später) wurde eine BAK von 0,83 Promille festgestellt. Die Beklagte (BG) und die Vorinstanzen verneinten einen Wegeunfall (§ 550 Abs. 1 RVO).

Das BSG hat mit Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 86/83 - die Sache an das LSG zurückverwiesen. Für eine Entscheidung darüber, ob dem Kläger wegen der Folgen des umstrittenen Unfalls Entschädigung aus der UV zustehe, fehlten die erforderlichen Tatsachenfeststellungen. Auf folgende Ausführungen in den Urteilsgründen wird besonders hingewiesen:

"Jedoch ist das LSG rechtsfehlerhaft zu der Entscheidung gelangt, daß der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls in diesem Sinne fahruntüchtig gewesen sei. Alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit, bei einem Kraftfahrer als Fahruntüchtigkeit zu verstehen, muß erwiesen sein, während der ursächliche Zusammenhang zwischen einem solchen Zustand und einem Unfall nur wahrscheinlich zu sein braucht (BSGE 45, 285, 286 = SozR 2200 § 548 Nr. 38).

Kommt für einen auf einem grundsätzlich versicherten Weg erlittenen Verkehrsunfall alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit als (Mit-)Ursache in Betracht, so ist die Beweislast im Sinne der Feststellungslast in der Weise verteilt, daß sie in der Regel der Versicherungsträger für das Vorliegen und die (Mit-)Ursächlichkeit der Fahruntüchtigkeit trägt, dagegen der Versicherte für das Vorliegen und die (Mit-)Ursächlichkeit betriebsbezogener Umstände und Wegegefahren (BSGE 43, 110 = SozR 2200 § 548 Nr. 27). ...

Das LSG kann für seine Meinung, alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit lasse sich bereits oberhalb der 0,8 Promille-Grenze ohne zusätzliche Beweisanzeichen feststellen, weder einen allgemeinen Erfahrungssatz noch eine für die gesetzliche Unfallversicherung geltende Rechtsvermutung anführen. Das BSG hat vielmehr entschieden, daß für eine Herabsetzung des Grenzwertes von 1,3 Promille BAK auch unter Berücksichtigung dessen kein Grund besteht, daß die Führung eines Kraftfahrzeuges mit einer Alkoholmenge von 0,8 Promille im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper des Kraftfahrers, die zu einer solchen BAK führt, nach

§ 24a Abs. 1 StVG als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Die Ordnungswidrigkeit hängt gerade nicht vom Nachweis der Fahruntüchtigkeit ab. Das Gutachten des Bundesgesundheitsamts "Alkohol bei Verkehrsstraftaten" (Kirschbaum-Verlag 1966, bearbeitet von Lundt und Jahn), auf dessen Empfehlung die Einführung des "Gefahrengrenzwertes" von 0,8 Promille beruht, geht ausdrücklich davon aus, daß im Einzelfall eine Fahrunsicherheit nicht nachgewiesen zu werden brauche (Gutachten S. 47; vgl. BSG-Urteile vom 22. Januar 1976, 2 RU 239/73 SozSich 1976, 188, und vom 09. März 1977, a.a.O.; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl, Band II, 60. Nachtrag September 1983, S. 487u m.w.N.). Die Festlegung des Grenzwertes für die absolute Fahruntüchtigkeit wird dadurch also nicht berührt. Der 9. Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an."